

BGer 8C 218/2017 vom 27. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_218_2017

FR: TF 8C 218/2017 du 27 mars 2017

IT: TF 8C 218/2017 del 27 marzo 2017

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 27.03.2017 8C 218/2017 (8C_218/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 27.03.2017 8C 218/2017
(8C_218/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
27.03.2017 8C 218/2017 (8C_218/2017)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_218/2017
Urteil vom 27. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Abteilung
Arbeitslosenversicherung, Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich, Beschwerdegegner.
Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Januar 2017. Nach
Einsicht in die Beschwerde vom 20. März 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Januar 2017, in Erwägung, dass
ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen
mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der
Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II
244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass die
Vorinstanz der Beschwerdeführerin die für einen Leistungsbezug der
Arbeitslosenversicherung vorausgesetzte Vermittlungsfähigkeit nach Art. 15 Abs. 1 AVIG
für die Zeit ab 2. Juni 2015 absprach und damit den eine Leistungspflicht aus AVIG
verneinenden Einspracheentscheid der Kasse vom 15. Dezember 2015 bestätigte, dass das
kantonale Gericht dabei den Äusserungen der Beschwerdeführerin im Fragebogen vom 4.
August 2015 besonderes Gewicht beimass, wonach sie bei der auf Dauer ausgerichteten
Führung des eigenen Fitnessstudios bereits im Umfang von über 100% tätig sei, was die
Ausübung einer normalen Arbeitnehmertätigkeit zu den üblichen Zeiten klar ausschliesse,
dass die Beschwerdeführerin darauf nicht hinreichend eingeht, insbesondere nicht darlegt,
inwiefern die dabei getroffenen Sachverhaltsfeststellungen qualifiziert falsch im Sinne von
Art. 97 Abs. 1 BGG , sprich willkürlich, und die darauf beruhenden Erwägungen
rechtsfehlerhaft sein sollen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1
lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1
Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Arbeitslosenkasse syndicom, Zürich, schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.